

PREISBLATT ZUR ALLGEMEINEN VERSORGUNG MIT FERNWÄRME

GÜLTIG AB 01.01.2026

1. Preise für die Wärmeversorgung

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein Preis für die Netznutzung, ein Emissionspreis (CO_2) für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und jeweils ein Preis für die Gasspeicherumlage sowie ein Preis für die Bilanzierungsumlage, die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind:

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis beträgt: 5,00 Euro/Monat netto
5,95 Euro/Monat brutto

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar wird das arithmetische Mittel der monatlichen Veröffentlichungen der Werte für die Indizes Brennstoff und WPI der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. das arithmetische Mittel der monatlichen Veröffentlichungen der Werte für die Indizes Brennstoff und WPI der Monate November und Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis April des laufenden Kalenderjahres gebildet.

2.3

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [0,50 * \text{Brennstoff}/\text{Brennstoff}_0] + (0,50 * \text{WPI}/\text{WPI}_0)$$

Darin bedeuten:

- AP_{Aktuell}** = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
 AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2025 14,58 ct/kWh netto
Brennstoff = Statistischer Bericht Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inland)
Basisjahr 2021 Erdgas, Börsennotierung Nr. 643 – Mittel 85,0 (05/2025 bis 10/2025)
 $Brennstoff_0$ = Statistischen Bericht Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inland)
Basisjahr 2021 Erdgas, Börsennotierung Nr. 643 – Mittel 91,35 (05/2024 bis 10/2024)
WPI = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter destatis.de auf Basis 2020 – Mittel 165,57 (05/2025 bis 10/2025)
 WPI_0 = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter destatis.de auf Basis 2020 – Mittel 173,6 (05/2024 bis 10/2024)

Berechnung (Stand 01.01.2026)

$$AP_{Aktuell} = 13,736 \text{ ct/kWh netto und } 16,346 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_20} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

- AP_{CO_2} = neuer CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
 AP_{CO_20} = Basis CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2025 1,15 ct/kWh netto
 nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
Stand: 01.01.2026 65 €/Tonne
 nEP_0 = Basiswert 2025 = 55 €/Tonne für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG]

Berechnung (Stand 01.01.2026)

$$AP_{CO_2} = 1,359 \text{ ct/kWh netto und } 1,617 \text{ ct/kWh brutto}$$

Informationen zum Zertifikathandel: Ab dem 01.01.2026 beginnt die marktisierte Versteigerungsphase. Die nEHS-Zertifikate werden für das Jahr 2026 in einem Preiskorridor von 55 Euro/t bis 65 Euro/t versteigert. Die Auktion wird frühestens im Juli 2026 über die EEX – Strombörsen mit Sitz in Leipzig beginnen. Dementsprechend haben wir für die Berechnung Ihres CO₂-Preises ab dem 01.01.2026 65 Euro/t herangezogen. Sobald die konkreten Zertifikatkäufe für das Jahr 2026 feststehen, erfolgt unsererseits eine Prüfung und gegebenenfalls eine Korrektur der in Rechnung gestellten Emissionen.

- 2.5 Gasspeicherumlage: Die Bundesregierung hat die Abschaffung mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes am 06.11.2025 beschlossen.
- 2.6 Der Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{BU} = AP_{BU0} * (BU/BU_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{BU}	=	<i>neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto</i>
AP_{BU0}	=	<i>Basispreis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage, Stand: 01.10.2022, 0,678 ct/kWh netto</i>
BU	=	<i>aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%BCffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen Stand 01.10.2024 0,00 ct/kWh</i>
BU₀	=	<i>Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: 0,39 ct/kWh Stand: 01.10.2022</i>

Berechnung (Stand 01.01.2026)

$$AP_{BU} = 0,00 \text{ ct/kWh netto und } 0,00 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.7 Der Preis für das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Netz} = AP_{Netz0} * (AP_{NetzP}/AP_{Netz0})$$

Darin bedeuten:

AP_{Netz}	=	<i>neuer Preis für die Gebühren der Netznutzung in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto</i>
AP_{Netz0}	=	<i>Basispreis für die Gebühren der Netznutzung in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto, Stand: 01.01.2025 2,817 ct/kWh netto</i>
AP_{NetzP}	=	<i>neuer Preis für die Gebühren der Netznutzung in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto, für das dem Lieferjahr vorhergehende Kalenderjahr (3,00 ct/kWh netto ab 01.01.2026)</i>

Berechnung (Stand 01.01.2026)

$$AP_{Netz} = 3,00 \text{ ct/kWh netto und } 3,57 \text{ ct/kWh brutto}$$

- 2.8 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten

Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

- 2.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.10 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist SWB verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

Zusammenfassung

	netto	brutto (19% Ust.)
Grundpreis	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
Arbeitspreis gesamt	18,095 ct/kWh	21,533 ct/kWh
